



Gemeinde Schöffland



Benützungsreglement für das Waldhaus „Moos“

1. Zweckbestimmung

Das von der Ortsbürgergemeinde Schöffland erstellte Waldhaus „Moos“ soll der Forstwirtschaft dienen. Die dafür speziell vorgesehenen Räumlichkeiten können an volljährige Personen auch für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe ausgemietet und zur Verfügung gestellt werden.

2. Tranksame und Speisen

Für das Waldhaus besteht kein generelles Wirterecht. Die Abgabe und der Verkauf von Tranksame und Speisen im Haus und in dessen Umgebung richten sich nach dem Kant. Gastgewerbegesetz, welches seit 1. Mai 1998 in Kraft steht.

3. Benützungsrecht

Das Waldhaus steht in erster Linie den in Schöffland ansässigen Personen zur Verfügung. Es kann aber auch auswärtigen Interessenten vermietet werden.

Der offene Vorraum, das WC und die Feuerstelle im Freien dürfen ohne Bewilligung benützt werden. Waldhausbenützer haben jedoch Vorrang gegenüber Drittpersonen.

Für die Benützung der abgeschlossenen Räume bedarf es einer Bewilligung. Die Benützungsgesuche sind an das Empfangsbüro zu richten. Sie werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Bewilligung wird schriftlich bestätigt.

Gemeinderat und Betriebskommission sind befugt, in begründeten Fällen vom Reglement abzuweichen.

4. Aufsicht, Übernahme und Abgabe

Bei allen Anlässen, wo keine Vertreter des Waldeigentümers beteiligt sind, ist der Hauswart beizuziehen.

Für Fragen in Bezug auf Vorbereitung und Durchführung eines Anlasses wendet sich der Mieter an den zuständigen Hauswart gemäss Bewilligungsschreiben.

Der Hauswart regelt persönlich den Bezug und die Rückgabe der Innenräume mit den Benützern. Vor dem Anlass ist mit ihm Kontakt aufzunehmen.

Die volljährige, für die Miete verantwortliche Person hat am Anlass von Anfang bis zum Schluss (Rückgabe) selber anwesend zu sein.

Das sorgfältige Aufräumen und Reinigen ist grundsätzlich Sache der Benützer.

Die Mitarbeit des Hauswartes für die Übergabe und die Abnahme bis zu höchstens 1 Stunde ist im Mietpreis inbegriffen. Gegen zusätzliche Verrechnung können der Hauswart oder Hilfspersonal für weitere Arbeiten beigezogen werden.

Die Rückgabe der Lokalitäten gilt als vollzogen, wenn der Hauswart diese kontrolliert und abgenommen hat. Wegleitend für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten sind die Weisungen des Hauswartes und die in der Küche angeschlagenen Inventarlisten.

Anfallender Kehricht, Glasabfälle, etc. sind von den Benützern selbst zu entsorgen. Im Waldhaus dürfen weder Hauskehricht noch Flaschen jeglicher Art oder Büchsen etc. deponiert werden. Eine allfällig nötige nachträgliche Entsorgung und/oder Nachreinigung ist kostenpflichtig.

Selber angebrachte Wegmarkierungen sind nach dem Anlass wieder vollständig abzuräumen.

Die Mieter nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die Polizeiorgane über die Vermietungen bereits im Voraus in Kenntnis gesetzt werden können.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages erklären sich die Verantwortlichen mit der Durchführung von allfälligen Kontrollen durch Polizeiorgane, Gemeindebehörden etc. ausdrücklich einverstanden. Bei nicht befolgen der Anordnungen dieser Organe kann ein Anlass abgebrochen werden.

5. Haftung und Sorgfaltspflicht

Es ist Ruhe und Ordnung zu bewahren. Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden während der Mietdauer am Waldhaus, an der Umgebung oder gegenüber Dritten ausdrücklich ab. Für die Sicherheit ist alleinig die Mieterschaft zuständig.

Die Benützer sind verpflichtet, zum Hause und zur Umgebung sowie zum Inventar Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen und der Waldbestand sind in jeder Beziehung zu schonen und es sind ausschliesslich die WC-Anlagen zu benutzen.

Im Besonderen ist auf die Feuergefahr zu achten. Das Abbrennen von Feuerwerk, etc. ist untersagt.

Die gesuchstellende Organisation bzw. die verantwortliche Person anerkennt mit der Eingabe des Benützungsgesuches das Benützungsreglement und den Tarif. Sie übernimmt gleichzeitig auch die volle Verantwortung und Haftung für die Benützung resp. allfällige daraus entstehende Schäden

6. Fahrzeugverkehr und Parkierungsmöglichkeiten

Der Verkehr zum und vom Waldhaus hat von der Ruederstrasse her zu erfolgen. Fahrzeuge sind auf dem grossen Kiesplatz vor dem Haus abzustellen. Die Zufahrt zum Waldhausteil auf der oberen Hausseite ist für Invaliden- und Warentransporte gestattet. Die Fahrzeuge sind anschliessend auf den Parkplatz zu stellen.

Die Mieter sind generell verantwortlich, dass die Verkehrsvorschriften eingehalten werden.

7. Lärmbelästigungen

Es gelten grundsätzlich die einschlägigen Bestimmungen des Polizeireglementes der Gemeinde Schöffland. Demgemäss ist darauf zu achten, dass im Zusammenhang mit der Waldhausbelegung keine anderen Personen belästigt, erschreckt, in ihrer Ruhe gestört oder in ihrer persönlichen Sicherheit gefährdet werden.

Die Mieter haben sich an diese Grundsätze zu halten und ihre Gäste entsprechend zu orientieren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Anwohner an der Zufahrtsstrasse Richtung Waldhaus in keiner Weise gestört werden.

8. Gebühren

Mit dem Mietpreis sind abgegolten:

- a) Holz für Cheminée
- b) Elektrischer Strom für Koch-, Heiz- und Beleuchtungszwecke
- c) Benützung von Küche, Kochherd, Kühlschrank und Geschirr
- d) Übergabe und Abnahme durch den Hauswart bis höchstens 1 Stunde

Taxordnung

Für Anlässe im Waldhaus sind eine Grundgebühr und allenfalls eine Entschädigung für Arbeiten des Hauswartes zu entrichten.

	<u>Ortsansässige *</u>	<u>Auswärtige</u>
a) Gebühr pro Tagesbelegung (von 08.00 - 06.00 = Endreinigung)	Fr. 200.—	Fr. 400.—
b) Für zusätzliche Einsätze des Hauswartes wird jede weitere Stunde verrechnet mit	Fr. 45.—	Fr. 45.—
c) Absage nach def. Reservation**		
- bis 2 Monaten vor Termin	Fr. 100.—	Fr. 250.—
- nach 2 Monaten vor Termin	Fr. 150.—	Fr. 350.—

Für jede Bewilligung kann eine Kautions von Fr. 500.— verlangt werden. Diese Kautions ist nicht Bestandteil der Benützungsgeld. Sie ist zur Sicherstellung eines allfälligen Selbstbehaltes bei einem Schaden- oder einem anderen Vorfall im Zusammenhang mit der Belegung vorgesehen. Die Kautions muss spätestens 10 Tage vor dem Anlass einbezahlt werden und wird nach ordnungsgemässer Abgabe des Waldhauses zurückbezahlt. Allfällige Schäden, ausserordentliche Reinigungen und weitere Zusatzkosten inkl. Busen aus Übertretungen resp. Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder andere gesetzliche Grundlagen etc. werden in Abzug gebracht und/oder verrechnet. Bis zur abschliessenden Klärung der Höhe der Kosten hat die Vermieterin das Recht, die Kautions zurückzubehalten.

* Es müssen mindestens 5 Personen, die in der Gemeinde Schöffland gesetzlichen Wohnsitz haben oder Bürger von Schöffland sind, namentlich erwähnt sein. Ausnahmen bei Klassenzusammenkünften von ehemaligen Schöffler Schulen, etc. bleiben vorbehalten.

** Rückerstattung unter Verrechnung einer Umtriebsentschädigung, wenn das Waldhaus anschliessend weitervermietet werden kann.

Die definitive Rechnungsstellung an die Benutzer des Waldhauses erfolgt nach dem Anlass durch die Abteilung Finanzen Schöffland. An den Hauswart selber sind keine Gebühren zu entrichten.

9. Besondere Bestimmungen

Die Durchführung von kommerziell organisierten Anlässen im Waldhaus ist verboten.

Anlässe im Waldhaus dürfen in den Medien (inkl. sämtliche Webportale) nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Veranstaltungen mit über 80 Personen sind nicht zugelassen.

Die Mieter bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie sich von extremistischem Gedankengut distanzieren und der Anlass in keiner Verbindung damit steht. Bei Unklarheiten können von den Polizeiorganen entsprechende Abklärungen getätigt werden. Bei entsprechenden Feststellungen können der Anlass abgebrochen und die Bewilligung sofort annulliert werden.

Allfällige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes ziehen im Vorfeld des Anlasses den sofortigen Bewilligungsrückzug nach sich oder erlauben am Anlass selbst die sofortige Einstellung des Benützungszurechtes.

Veranstalter, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die Wiederbenützung des Hauses verweigert werden.

10. Anmeldung

Anmeldungen für die Waldhausbelegungen sind möglichst frühzeitig an das Empfangsbüro 5040 Schöffland (Tel. 062 739 12 00) zu richten.

Der Mietvertrag wird schriftlich auf den verantwortlichen Mieter ausgestellt und muss von diesem unterschrieben werden. Er wird mit der Bezahlung der Miete und allenfalls der Kaution rechtsgültig.

Schöffland, 20. Juli 2015

GEMEINDERAT UND BETRIEBSKOMMISSION DER ORTSBÜRGERGEMEINDE SCHÖFTLAND

Anhang

Gesetzliche Grundlagen bei Nichteinhaltung der Bewilligung resp. des Benützungszurechtes

Werden Auflagen dieses Reglementes nicht eingehalten, so kann an die zuständige Staatsanwaltschaft eine entsprechende Strafanzeige, gestützt auf das Strafgesetzbuch Art. 292, erfolgen:

Art. 292 Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Weitere gesetzliche Grundlagen

- Polizeireglement der Gemeinden im Einzugsgebiet der Regionalpolizei Zofingen.
- Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997
- Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998





